

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-7-2018

Gemäß § 44a und §44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und §9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die WEB Windenergie AG, beide vertreten durch die Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, haben mit Eingabe vom 22.11.2018 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „**Windpark Wild**“ gestellt.

Über den Antrag ist nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der UVP-Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der „Windpark Wild“ mit insgesamt 10 Windkraftanlagen (WKA) und einer Gesamtnennleistung von 42 MW soll nach dem Verteilungsschlüssel 7 Windkraftanlagen (WKA 02 bis WKA 06, WKA 08 und WKA 10) in Brunn an der Wild, 2 Windkraftanlagen (WKA 07 und WKA 09) in Ludweis-Aigen und 1 Windkraftanlage (WKA 01) in Göpfritz an der Wild errichtet werden.

Im Windpark kommen Anlagen der Type Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Bauhöhe ab Fundamentoberkante von 241 m zum Einsatz.

Zur Errichtung, Reparatur und Wartung der Windenergieanlagen sind sog. Kranstellflächen geplant. Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt sowohl auf bestehenden, als auch auf innerhalb des Windparks neu angelegten Wegen.

Von 7 Windkraftanlagen wird die aus 4 einzelnen Kabelsträngen bestehende Windparkverkabelung zu einer Trafostation am Rande des Windparks geführt, wo die Kabelstränge zusammengefasst und danach in 2 Kabelsträngen zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet werden. Von den restlichen 3 Windkraftanlagen (WKA 03 bis 05) wird der Kabelstrang jeweils direkt zu diesem Umspannwerk geführt.

Das Windparkvorhaben endet an den 20 kV Kabelendverschlüssen beim bezeichneten Umspannwerk, das als solches ein eigenständiges Vorhaben darstellt.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **27.05.2020 bis einschließlich 21.07.2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **27.05.2020 bis einschließlich 21.07.2020** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde an der unter Punkt 3. bezeichneten Adresse einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 27.05.2020 bis einschließlich 21.07.2020 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Hinweise gemäß COVID-19-VwBG:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 24/2020 sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 folgende Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Für die Einsichtnahme ist vorab ein Termin zu vereinbaren.
- In den Amtsgebäuden ist eine mechanische Schutzvorrichtung, die den Mund- und Nasenbereich als Barriere gegen Tröpfcheninfektion abdeckt („MNS-Maske“), zu tragen.
- Die Schutzabstände sind einzuhalten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l